

Spesenreglement



Schweizerische
Lebensrettungsgesellschaft

Sektion Obwalden

Alle Abrechnungen müssen bis spätestens einen Monat nach dem Anlass beim Kassier sein. Als Jahresende gilt der 31. Dezember.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Anträge auf Rückvergütung von Kosten und Ansprüche auf Spesenentschädigungen sind grundsätzlich mit dem offiziellen Spesenformular der Sektion zusammen mit den Originalbelegen an den Kassier zu richten.
- 1.2. Das offizielle Spesenformular der Sektion steht auf www.clubdesk.com zum Download zur Verfügung oder kann beim Kassier angefordert werden.
- 1.3. Der Vorstand behält sich vor, Anträge und Ansprüche zu prüfen und allenfalls ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 1.4. Je nach Finanzlage der Sektion können ohne Angabe von Gründen auch nur Teilbeträge der Anträge und Ansprüche ausbezahlt werden.

2. Entschädigungen

- 2.1. Grundsätzlich arbeiten die Mitglieder der Sektion ehrenamtlich.
- 2.2. Der Vorstand und die technische Kommission hat pro Vereinsjahr Anspruch auf einen gemeinsamen Anlass, der von der Sektion übernommen wird (gemäss Jahresbudget).
- 2.3. Entschädigung Kursleiter siehe Anhang B.

3. Fahr- und Reisekosten

- 3.1. Die Fahrkosten mit eigenem PW an offizielle Anlässe und Veranstaltungen der SLRG (z.B. Wettkämpfe, Sitzungen etc.) werden mit Fr.-.50/km vergütet, wenn diese im Rahmen der Vereinstätigkeit unerlässlich sind. Max CHF 40.00 pro Auto oder die Kosten für die Tageskarte der Gemeinde pro Teilnehmer.
- 3.2. Die Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln an offizielle Anlässe und Veranstaltungen der SLRG (z.B. Wettkämpfe, Sitzungen etc.) werden mit einem Bahn билет der 2. Klasse retour vergütet.
- 3.3. Fahr- und Reisekosten für Aus- und Weiterbildungen, auch wenn diese zur Ausübung der Tätigkeit unerlässlich sind, werden nicht vergütet (siehe Punkt 6).

4. Vereinsführungskosten

- 4.1. Mitglieder des Vorstandes und der technischen Kommission können die Kosten für Verbrauchsmaterialien (Papier, Folien, Ordner, Toner, Marken/Porto etc.), die für die Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der Sektion benötigt werden, geltend machen.

5. Veranstaltungskosten

- 5.1. Die Kosten für offizielle Sektionsanlässe werden gemäss Jahresbudget übernommen
- 5.2. Die offiziellen Sektionsanlässe werden vom Vorstand bekannt gegeben.
- 5.3. Teilnahme an Delegiertenversammlungen werden gem Fahrkostenentschädigung geregelt
- 5.4. Festkarte für 2 Vorstandsmitglieder werden von der Sektion übernommen
- 5.5. Teilnahme an Regionalversammlung werden gem Fahrkostenentschädigung geregelt. Auswärtige Verpflegung für max CHF 20.00 pro Person werden von der Sektion gegen Vorweisung der Quittung übernommen.
- 5.6. Die Kosten für die Teilnahme an Wettkämpfen (Regionalmeisterschaften/Schweizermeisterschaften, etc.) werden von der Sektion für die Teilnehmer (Aktivmitglieder) übernommen.

6. Aus und Weiterbildungskosten**Weiterbildungskosten (FK-Pflichten)**

- 6.1. Die Weiterbildungskosten (FK-Pflichten) für Kurs- und Schwimmleitende (Brevet Expert/J&S) werden erst bei entsprechender Tätigkeit für die Sektion (mindestens 1 Modul/Jahr) übernommen.
- 6.2. Die Weiterbildungskosten (FK-Pflichten) für Wettkämpfer werden erst bei entsprechender Tätigkeit für die Sektion (mindestens 1 Wettkampf/Jahr) übernommen.

Ausbildungskosten

- 6.3. Ausbildungskosten für angehende Kurs- und Schwimmleitende (Brevet Expert/J&S) werden erst bei entsprechender Tätigkeit für die Sektion (4 Kurse innerhalb von 4 Jahren) übernommen.

Externe Aus- und Weiterbildungskosten

- 6.4. Aus- und Weiterbildungskosten bei anderen Organisationen für Mitglieder werden nur übernommen, falls keine entsprechenden Kurse von der Sektion angeboten werden und diese für die Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der Sektion unerlässlich sind.

6.5. Aus- und Weiterbildungskosten bei anderen Organisationen (J+S/swimsports/etc.) werden für Aktivmitglieder bei entsprechender Leitertätigkeit teilweise übernommen.

7. Kurs- und Trainingskosten

7.1 Kurskosten siehe Anhang A

7.2 Der Badeintritt für den Trainingsleiter wird von der Sektion übernommen.

8. Materialvermietung

8.1 Vereinsmaterial kann an andere Sektionen vermietet werden.

8.2 Vereinsmaterial kann an Sektionsmitglieder für externe Zwecke vermietet werden.

8.3 Die Miete beträgt Fr. 80.-/Phantom und Tag. In besonderen Fällen, welche dem Vereinsinteresse dienen, kann auf die Miete verzichtet werden.

8.4 Es findet eine Ausgangs- und Eingangskontrolle in Gegenwart des Vermieters und der Mieter statt. Das vermietete Material muss von der Mietpartei geholt und zurückgebracht werden.

8.5 Für Schäden am Vereinsmaterial haftet die Mietpartei.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Das Spesenreglement tritt nach Genehmigung durch den Vorstand am 01.01.2012 in Kraft.

9.2 Das Spesenreglement wird im Vereinsorgan publiziert und auf dem Internet veröffentlicht.

Anhang A Kurskosten

Jugendbrevet

Modul Basis Pool

Modul Brevet Plus Pool

Modul See

Modul BLS/AED

Modul Nothilfe

Gem Kurskostenrechner SLRG

Anhang B Kursleiterentschädigung

Anzahl Kursteilnehmer	1-4	5-9	10-14	15-19	20-24
Kursleiter	0	1 Kursgeld	1.5 Kursgeld	2 Kursgelder	2.5 Kursgelder
Hilfskursleiter	0	0.5 Kursgeld	1 Kursgeld	1.5 Kursgeld	1.5 Kursgeld

Sachseln, 01.01.2012

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG Sektion Obwalden

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Burach

Sandra Schürmann

Änderungskontrolle, Prüfung und Genehmigung

Version	Datum	Autor	Bemerkung (zB Entwurf, geändert, geprüft, genehmigt)
01	01.01.2012	Sandra Schürmann	Genehmigung durch Vorstand